

und endlich

5) pensionsfähige Witwen oder Kinder der vom Jahre 1841 an mit Tode abgehenden pensionirten Staatsdiener und Militairs, auch in dem Falle den Bestimmungen der obigen Geseze gemäß als pensionsberechtigt betrachtet werden, wenn deren Erblasser bei Lebzeiten auf Pensionen für ihre Hinterlassenen ausdrücklich verzichtet hatten, welche Vergünstigung rückwirkend auch den Witwen und Kindern zugestanden werden soll, welche die Jahresbeiträge annoch nachzahlen, insofern von ihren Erblassern eine ausdrückliche Verzichtleistung nicht erfolgt ist.

Hiernach würden nur noch von denjenigen activen Staatsdienern und Militairs, welche ihren Gehalt nach dem 20 Guldenfuß zu erhalten haben, jährliche Beiträge zu dem Pensionsfonds geleistet werden, alle übrigen Zuflüsse aber (Jahresbeiträge von activen Staatsdienern und Militairs, welche ihren Gehalt im 14 Thalerfuß nach dem etatmäßigen Nennwerthe erhalten und von allen Pensionairs, sowie Monatsabzüge) in Wegfall kommen.

Die Motiven zu diesen Vorschlägen, mithin zu der fraglichen Verordnung, sind in der erwähnten Budjets-Beilage enthalten.

Es erscheine — heißt es dort — bei neuen Anstellungen und Aufrückungen in besser besoldete Stellen die Beibehaltung der etatmäßigen Besoldungen im 14 Thalerfuß in der Regel rathsam und es sei hiernach mit wenigen Ausnahmen bereits vom Anfang des Jahres 1839 verfahren worden. Wenn sich dadurch im Vergleich zu den aufgestellten Etats die sämtlichen Besoldungen um die Agiodifferenz herabstellten, die Bezüge der Diener aber ohne Ausnahme nicht über das wirkliche Bedürfnis festgestellt worden wären, so scheine es ferner rathsam, darauf Bedacht zu nehmen, daß die eintretende Verkürzung auf andere Weise, soweit thunlich, ausgeglichen werde, und hierzu böten die Pensionsabzüge um so mehr ein geeignetes, wenn auch nicht ganz ausreichendes Mittel dar, als hierdurch zugleich eine nicht unbedeutende Erleichterung in dem Rechnungswesen herbeigeführt würde; hiermit würde jedoch auch der Wegfall der Abzüge von Pensionen und Wartegeldern in Verbindung zu bringen sein, zumal der Gegenstand für die Staatskasse nur sehr unbedeutend sei, und ungefähr jährlich nur 800 Thlr. — betrage, und Abzüge von Pensionen zum Staatspensionsfonds ohnehin auf keinem rationellen Grund beruhen dürften.

Wenn hiernach die hohe Staatsregierung es für rathsam hält, die etatmäßigen Besoldungen bei neuen Anstellungen oder Gehaltsverbesserungen vom Anfang der laufenden Finanzperiode an nach dem Nennwerthe im 14 Thalerfuße festzusetzen, und wenn dieselbe schon im Jahre 1839 nach diesem Grundsatz verfahren hat, so kann, nachdem der Uebergang zum 14 Thalerfuß bestimmt und schon das laufende Budjet nach diesem Münzfuß aufgestellt worden ist, die Deputa tion mit dieser sehr zweckmäßigen Maßregel sich nur vollständig einverstanden erklären; sie ist jedoch der Meinung, daß hierbei ein Anspruch auf Agiozuschlag Seiten der nach diesem Grundsatz Angestellten weder dem Rechte noch der Billigkeit nach für begründet angesehen und anerkannt werden dürfe.

Man kann nicht zugeben, daß der Staatsdienst im Allgemeinen zu gering honorirt wäre, zumal wenn man berücksichtigt, daß in verschiedenen Branchen desselben in neuester Zeit nicht unbedeutende Gehaltserhöhungen eingetreten sind, so z. B. beim Justizfache, beim Forstwesen. Sollte dennoch bei einzelnen Stellen eine Nachhülfe erforderlich sein, so würde solche durch

eine Gehaltserhöhung zu gewähren sein, keineswegs kann aber nach der Ansicht der Deputa tion ein solches einzelnes Bedürfnis Grund zu einer Maßregel sein, wodurch allen Staatsdienern und Militairs eine Entschädigung für Wegfall eines höchst zufälligen, bei Bemessung der Besoldungen nicht in Anschlag gebrachten Gewinns, wie der Agiogewinn ist, zugestanden werden, wodurch ein erst seit wenig Jahren bestehender gesetzlicher Grundsatz wieder aufgehoben würde, und welche überdies in ihren Folgen nur ungleich trifft, indem durch selbige mehr die höher besoldeten Diener, als die in geringem Gehalt stehenden (weil deren Beiträge zum Staatspensionsfonds niedriger sind) betroffen werden dürften.

Aber auch in finanzieller Beziehung möchten die geschehenen Vorschläge Bedenken gegen sich haben. — Geht man auf die Berathung über das Staatsdienergesez zurück, so wird man sich erinnern, daß die hier einschlagende §. 47 (§. 46 des Entwurfs) wegen seiner Folgen auf die Staatskasse zu erheblichen Bedenken und der reiflichsten Erwägung Veranlassung gab; man berechnete die Summe, welche die Pensionen für Staatsdiener-Witwen und Waisen jährlich betragen könnte, auf 65,063 Thlr. — —, dagegen die Höhe der Beiträge zu diesem Fonds auf 17,421 Thlr. — — und erachtete die Summe, welche fonach der Staatskasse zur Last fallen würde, für zu hoch. Um das Mißverhältniß einigermaßen auszugleichen, wurde von der ersten Deputa tion der ersten Kammer

- a) ein höherer jährlicher Procentabzug von den Gehalten zc.
- b) ein einmonatlicher Gehaltsabzug bei neuen Anstellungen und Gehaltsverbesserungen,

vorgeschlagen; von diesen beiden Vorschlägen fand nur der zweite gemeinschaftliche Annahme und er wurde in das Gesez aufgenommen; die Summe, welche hierdurch dem Pensionsfonds zuwachsen würde, veranschlagte man auf 6,000 Thlr. jährlich.

Nach der jetzt gegebenen, im jenseitigen Bericht aufgenommenen, mit der Unterlage genau übereinstimmenden Uebersicht, betragen die Witwen- und Waisenspensionen nach einem vierjährigen Durchschnitt jährlich

91,699 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. und zwar kommen hiervon 61,075 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. auf Witwen und Waisen von Civilstaatsdienern, 30,624 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. auf Witwen und Waisen von Militairs,

dagegen die Zuflüsse zum Pensionsfonds nur

22,367 Thlr. 23 Gr. 11½ Pf., als:

8,718 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. einmonatliche Gehaltsabzüge  
13,649 Thlr. 5 Gr. 10½ Pf. jährliche Beiträge, von welchen letztern wieder 958 Thlr. 7 Gr. 10½ Pf. als Beiträge von Pensionairs sich berechnen. Wenn nun auch die Jahresbeiträge vom laufenden Jahre an um einige Tausend Thaler sich erhöhen werden, da mit dem Jahre 1839 die fünfjährige Frist abgelaufen ist, während welcher diejenigen Staatsdiener und Militairs, welche einen resp. 2- und 3monatlichen Abzug des Gehalts zur Armenhaußhauptkasse erleiden mußten, nur die Hälfte der gesetzlichen Jahresbeiträge zu bezahlen hatten, und wenn auch der Zeitraum seit der Wirksamkeit des Staatsdienergesezes noch zu kurz ist, um obiges Zahlenverhältniß als ein unumstößlich richtiges annehmen zu können, so dürfte doch diese Berechnung der Befürchtung Raum geben, daß dessen ohngeachtet die Staatskasse in einem höhern Grad noch zur Mitleidenheit gezogen werden wird, als man bei Berathung des Gesezes angenommen hatte.

Es läßt sich nicht unbedingt zugeben, daß die Staatskasse